



Wir Erzbischöfliche
von Gottes Gnaden / des Heiligen
Stuls zu Mainz Erz - Bischoff / des
Heiligen Römischen Reichs durch Ger-
manien Erz - Kanzler und Churfürst /
Bischoff zu Würzburg und Herzog zu
Branden *rc.*

Fügen hiemit zu wissen *rc.*



Bwohl Wir in Anno 1656. tra-
genden Unsers Erz - Cancellariat-
Amts halben eine gemeine Visita-
tion des Kaiserl. und Reichs Cam-
mer-Gerichts - Kanzley und Lefzerey
zu Spener durch gewisse darzu von
Uns bevollmächtigte Personen für-
gehen / und dabei die damahln be-
fundene / durch das langwährige
Kriegswesen eingeschlichene Mißbräuch / Mängel und Gebre-
chen ein - und abstellen / auch gewisse Satz - und Ordnungen /
wornach sich ein jede der Kanzley und Lefzerey anverwandte Per-
son vom höchsten bis zum untersten seiner Function halber künftig
zu richten / abfassen / der Kanzley fürhalten / und auf-
stellen lassen / Uns auch gnädigst versehen / man werde erwehn-
ter Unserer Verordnung in allem gebührlich nachleben / und Wir
also aller fernerer Klagten entubriget seyn und bleiben / so ist je-
doch Uns immittels so viel weiter vorkommen / als wann Un-
D ser